

Die Professoren Versicherung

Vermögensschadenhaftpflichtdeckung für Gutachter, Privatsachverständige, Autoren, Vortragende und Lehrende

Die Tätigkeit als Gutachter ist risikobehaftet und war bisher kaum versicherbar. Nunmehr gibt es aber attraktive Speziallösungen.

Von Georg Aichinger

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Versicherte Personen
- C. Umfang des Versicherungsschutzes
- D. Risikoausschlüsse
- E. Versicherter Zeitraum
- F. Örtlicher Geltungsbereich
- G. Versicherungssummen
- H. Prämien
- I. Schlussbetrachtung

A. Einleitung

Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer verfügen von Gesetzes wegen über eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung, die alle Tätigkeiten, zu denen sie aufgrund der für ihren Beruf geltenden Rechtsnormen berechtigt sind, umfasst. Damit werden auch Haftpflichtansprüche aus behaupteten oder tatsächlich fehlerhaften bzw. unrichtig erstatteten Privatgutachten (auf rechtswissenschaftlichem Gebiet) in den Versicherungsschutz einbezogen. Eine Klarstellung, dass es sich hierbei um eine vom jeweiligen Berufsbild tatsächlich umfasste – und daher gedeckte – Tätigkeit handelt, erfolgt entweder durch ergänzende Bedingungen,¹⁾ eine ausdrückliche Erwähnung im sogenannten Tätigkeitskatalog,²⁾ der eine Aufzählung versicherter Funktionen beinhaltet, oder im Rahmen einer eigenen Polizzenklausel,³⁾ die als besondere Bedingung integriert wird.

Die Aufnahme in die Liste der gerichtlich beeideten Sachverständige darf seit 1. 1. 1999 ohne Abschluss und dem Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung nicht mehr erfolgen (§ 2 a SDG). Die Versicherungswirtschaft musste darauf reagieren und hat auch für Angehörige dieser Berufsgruppe mittlerweile ausreichend viele Einzel- und Gruppenversicherungslösungen geschaffen.⁴⁾

Viele andere „Dienstleister“, wie Universitätsprofessoren, -assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Dozenten oder Privatgutachter, die keiner gesetzlich angeordneten Versicherungspflicht unterliegen, finden hingegen nur sehr schwer eine für sie adäquate Absicherungsmöglichkeit – schon gar nicht am heimischen Versicherungsmarkt. Die bestehenden Konzepte sind vom Deckungsumfang her meist wenig bis gar nicht individualisiert und zudem von der Prämie her außerordentlich teuer. Oftmals bekommt man nach einer Anfrage unter Verweis darauf, dass dieses Risiko nicht übernommen werden kann bzw. aus risikopolitischen

Überlegungen heraus nicht gezeichnet werden darf, überhaupt kein Angebot vom kontaktierten Haftpflichtversicherer.

Dieser Umstand und laufende Anfragen von Interessenten haben den Autor dazu veranlasst mit ausgewählten Spezialversicherern, die ihren Tätigkeitsbereich auch auf Österreich erstrecken, individuelle Versicherungslösungen für Universitätsprofessoren aber natürlich auch sonstige wissenschaftlich und gutachterlich tätige Personen zu entwickeln.

Eine Übersicht zu den für den erwähnten Personenkreis geschaffenen Deckungsmöglichkeiten soll Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen sein. Hierbei wird aber nicht nur auf die mögliche Reichweite der neuen Versicherungskonzepte, sondern stets auch auf die Unterschiede zu den immer noch weit verbreiteten (unpassenden) Standardwordings eingegangen werden.

B. Versicherte Personen

Versichert ist in aller Regel zunächst der Versicherungsnehmer. Das kann eine natürliche aber auch eine juristische Person sein, etwa die *Univ.-Prof. Dr. XY Gutachter GmbH*. Darüber hinaus können die gesetzlichen Vertreter der Versicherungsnehmerin mitversichert werden und zwar auch dann, wenn versicherte Tätigkeiten im eigenen Namen außerhalb der Gesellschaft ausgeübt werden.⁵⁾ Automatisch vom Versicherungsschutz umfasst sind in guten Wordings oftmals auch leitende oder sonstige angestellte Mitarbeiter des Versicherungsnehmers, geringfügig Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten oder Studienassistenten. Auf Wunsch können auch freie Mitarbeiter eingeschlossen werden soweit diese im Namen und Auftrag des Versicherungsnehmers tätig werden.

Versicherungsschutz kann auch für die Teilnahme an einem gemeinsamen Publikationsprojekt vereinbart werden. In diesem Fall wäre ein Haftpflichtanspruch, der gegen die Arbeitsgemeinschaft selbst gerichtet ist,

1) Vgl. Ergänzende allgemeine Bedingungen für die Berufshaftpflichtversicherung (kurz: EBHV).

2) Vgl. die Wordings der diversen Kammerverträge sowie die Generali Klausel 81VM0130 Z 1.1 Spiegelstrich 10; OÖ Versicherung „OÖ Rechtsanwälte-Grunddeckung“ Z 1 Spiegelstrich 16, RuV Besondere Bedingungen „RECHTSA-OE“ I Nr 2 lit f; HDI Musterbedingungen für Rechtsanwälte; *Völk/Völk*, Beraterhaftung², 212.

3) Regelmäßig zu empfehlen bei UNIQA, Wiener Städtische, GRAWE und Allianz Grunddeckungen, da die Klausel HV 52, 71G, AH/5/0 bzw. AH/95/0 und Nr 5631 bzw. Nr 5391 die Gutachtertätigkeit im Rahmen der demonstrativen Aufzählung gerade nicht umfasst.

4) *Schmidt*, Haftpflichtversicherung für Sachverständige, SV 2011, 18.

5) Die jeweiligen Jahreshonorare aus derartigen Aufträgen sind dem Versicherer jedoch zu melden.

ÖJZ 2019/19

§§ 1295, 1298,
1299 ABGB;
2 a SDG

Versicherung;
Gutachter;
Sachverständiger;
Autor

mitversichert. Sind Aufgaben im Innenverhältnis aufgeteilt, etwa bei einer Gesetzeskommentierung, wo einzelne Paragraphen oder Abschnitte Autoren zugewiesen und von diesen erläutert werden, bestünde Versicherungsschutz für Schäden aus einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe, ansonsten für den Teil der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der jeweiligen Autorengemeinschaft.

C. Umfang des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass die Versicherungsnehmerin oder eine versicherte Person wegen eines bei Ausübung der versicherten Tätigkeit begangenen Verstoßes von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz umfasst die Erfüllung begründeter und die Abwehr unbegründeter Haftpflichtansprüche, die aus der in der Polizzae näher bezeichneten versicherten Tätigkeit resultieren. Spezialversicherer erbringen diese Leistungen grundsätzlich auch im Rahmen eines Schiedsverfahrens soweit ihnen die Verfahrensführung, insbesondere die Auswahl des Schiedsrichters und die Schiedsordnung, überlassen wird.

Zusätzliche Deckungserweiterungen im Rahmen der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind bei Bedarf möglich. Mitversicherbar wären etwa Verzugs-, Daten- und Cyberschäden von Dritten. Der Versicherer gewährt dem Versicherungsnehmer dann Versicherungsschutz für Ansprüche Dritter aufgrund der Verzögerung einer Leistung, wegen der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzgesetzen (zB der DSGVO) und solcher, die durch eine Cyberrechtsverletzung in Form der Weitergabe eines sich selbst reproduzierenden schadhafte Codes⁶⁾ sowie durch den unbefugten Zugriff Dritter auf Daten bei der Internetbenutzung⁷⁾ verursacht oder mitverursacht werden. Auch bei Verletzung gewerblicher Schutzrechte oder bei Verstößen gegen Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie unlauterer Werbung, die Ansprüche Dritter auf Schadenersatz zur Folge haben, kann Versicherungsschutz begehrt werden.

Der Haftpflichtversicherungsschutz kann auf Wunsch noch durch eine Eigenschadendeckung flankiert werden. Im Rahmen dieses Deckungsbausteines verspricht der Versicherer dem Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für Vermögens- und Sachschäden, die er selbst erleidet. Es würden zum einen Eigenschäden im Falle eines berechtigten Rücktritts oder Teilrücktritts des Auftraggebers vom Gutachtensauftrag für vergebliche Aufwendungen ersetzt werden. Zum anderen würde der Versicherer hier Versicherungsschutz für die notwendigen Kosten eines externen PR-Beraters zur Verhinderung, Beseitigung oder Vermeidung eines drohenden oder bereits eingetretenen Reputationsschadens leisten. Dies allerdings idR nur dann, wenn dieser im Zusammenhang mit einem gedeckten Versicherungsfall steht und die Einschaltung des Beraters sowie die damit verbundenen Kosten zuvor mit dem Versicherer abgestimmt werden.

Schließlich kann auch noch eine Rechtsschutzdeckung mit zwei Bausteinen zur Erweiterung des Versicherungsschutzes integriert werden. Möglich ist zum einen ein Vergütungsrechtsschutz zum anderen eine Strafrechtsschutzversicherung. Im Rahmen des ersten Rechtsschutzbausteines gewährt der Versicherer Versicherungsschutz für die gesetzlichen Prozesskosten (Anwalts-, Gerichts-, Sachverständigen- und Zeugenkosten), die bei der gerichtlichen Durchsetzung von fälligen und dem Grunde und der Höhe nach unstrittigen Honoraransprüchen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber entstehen. Eine Kostendeckung bestünde allerdings nur dann, wenn der Auftraggeber die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Honorarforderung des Versicherungsnehmers erklärt. Der zweite Rechtsschutzbaustein verspricht Versicherungsschutz bei einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, welches einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtschaden zur Folge haben kann. Der Versicherer ersetzt hier Gerichtskosten sowie die Kosten der Verteidigung nach Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG) bzw nach Abstimmung auch gemäß einer anwaltlichen Honorarvereinbarung. Empfehlenswerter wäre allerdings der Abschluss einer separaten Spezial-Strafrechtsschutz Versicherung für Gutachter, die ein vertragliches Recht und nicht bloß die Möglichkeit⁸⁾ auf Übernahme der Kosten vorsieht. In einer solchen eigenen Polizzae wären dann auch Zeugengebühren, die geltend gemachten Kosten eines vom Gericht bestellten Sachverständigen, Privatbeteiligten, Dolmetschers und Übersetzers gedeckt. Schließlich wäre auch kein so enger Konnex zur Haftpflichtforderung gefordert, um in den Genuss der Rechtsschutzgewährung und Kostenübernahme zu gelangen.

Für die Eigenschadendeckungs- und die Rechtsschutzelemente sehen die Spezialkonzepte idR einen 10%igen Selbstbehalt sowie eine sublimitierte, dh begrenzte Versicherungssumme vor.

D. Risikoausschlüsse

Jeder Versicherungsvertrag beinhaltet Ausschlüsse, hält also fest, dass für bestimmte Sachverhalte oder Situationen ausdrücklich kein Versicherungsschutz gewährt wird. Die vorhandenen Konzepte, die den „Gutachterversicherungen“ zugrunde liegen, weisen in diesem Bereich sehr große Unterschiede auf. Während die Standard AVBV Wordings in Artikel 4 einen umfangreichen Katalog an nicht versicherten Bereichen auflisten,⁹⁾ sehen die speziellen Deckungskonzepte äußerst wenige Ausschlussstatbestände vor.

Im Detail ergeben sich die Ausschlüsse immer aus den allgemeinen und besonderen Bedingungen, welche in der jeweiligen Versicherungspolizzae angeführt sind.

6) ZB Viren, Würmer, Trojanische Pferde.

7) ZB Informationspiraterie, Denial-of-Service-Angriff.

8) In den Bedingungen steht oftmals, dass eine Kostendeckung nur nach vorheriger Zustimmung oder über Weisung des Versicherers gebührt.

9) Vgl im Detail *Völkl*, Der Umfang des Versicherungsschutzes nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV), AnwBl 1995, 166 (174 ff); *ders*, Versichern beruhigt?! AnwBl 1998, 88 (89 ff).

Vom Versicherungsschutz sind regelmäßig Haftpflichtansprüche ausgeschlossen

- mit Auslandsbezug¹⁰⁾,
- soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Regelungen hinausgehen¹¹⁾,
- von Angehörigen¹²⁾ des Versicherungsnehmers oder mitversicherter Personen,
- des Versicherungsnehmers¹³⁾ und der mitversicherten Personen gegeneinander,
- von Gesellschaften oder Gesellschaftsteilhabern des Versicherungsnehmers bzw mitversicherter Personen und deren Angehörigen,
- wegen Schadenstiftung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder sonstige wissentliche und/oder vorsätzliche Pflichtverletzung¹⁴⁾,
- aus der Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person als Geschäftsführer, Vorstand, Aufsichtsrat, Syndikus, Beirat oder Angestellter¹⁵⁾,
- die sich aus Vertragsstrafen¹⁶⁾, Bußen und Entschädigungen mit Strafcharakter ergeben,
- aus der Empfehlung von Geld-, Grundstücks- oder anderen wirtschaftlichen Geschäften¹⁷⁾,
- die aus Entwicklungsprognosen bzw gleichartigen Zusagen entstehen,
- wegen Verzögerung der Leistung aufgrund vorsätzlicher, wissentlicher oder grob fahrlässig¹⁸⁾ fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen technischen, logistischen, finanziellen oder personellen Ressourcen.

E. Versicherter Zeitraum

Im Bereich der Vermögensschaden- bzw Gutachterhaftpflichtversicherung ist in Österreich nach wie vor das Verstoßprinzip vorherrschend. Als Versicherungsfall gilt hiernach jedes Tun oder Unterlassen, das Haftpflichtansprüche gegen eine versicherte Person zur Folge haben könnte. Wird ein Schaden durch Unterlassen verursacht, gilt der Versicherungsfall im Zweifel als an dem Tag eingetreten, an dem spätestens hätte gehandelt werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

Der Versicherungsschutz umfasst alle während der Dauer des Versicherungsvertrages eintretenden Versicherungsfälle.¹⁹⁾ Das bedeutet, dass der behauptete oder tatsächliche Verstoß in einen Zeitraum fallen muss, wo der Versicherungsvertrag aufrecht war. Auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Verstoßes, den Eintritt des Vermögensschadens und/oder jenen der späteren Geltendmachung der aus der Pflichtverletzung resultierenden Haftpflichtansprüche kommt es grundsätzlich nicht an. Vor allem dann nicht, wenn eine unbegrenzte Nachhaftung inkludiert ist, welche dem Verstoßprinzip an sich immanent ist.

Abweichungen sind in der Praxis oftmals möglich. Es kann nämlich versicherungsvertraglich eine Begrenzung der Nachmeldefrist vorgesehen werden. Eine solche Regelung, die mangels anderslautender zwingender gesetzlicher Regelung²⁰⁾ auch zulässig ist, führt dazu, dass Versicherungsfälle, die dem Versicherer nach Ablauf der vereinbarten Frist, die mit Beendigung

des Versicherungsvertrages zu laufen beginnt, gemeldet werden, nicht mehr gedeckt sind. Es ist also unbedingt darauf zu achten, dass der abzuschließende Vermögensschadenhaftpflicht Versicherungsvertrag eine ausreichend lange Nachmeldefrist vorsieht.

Rückwirkender Versicherungsschutz für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung. Aber auch hier versagt der Deckungsschutz, wenn dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person Versicherungsfälle vor Abgabe der Vertragserklärung bereits bekannt waren und der Versicherer beweisen kann, dass ihm dies entweder verschwiegen oder er sogar bewusst durch Abgabe einer unrichtigen Bestätigung dahingehend, dass keine Umstände bekannt sind, die zu einer Inanspruchnahme führen können, getäuscht wurde. Heikel sind Regelungen, wonach der Versicherungsschutz bereits dann entfällt, wenn Versicherungsfälle bekannt sein *hätten*

10) Vgl nachfolgend Kapitel F.

11) Gemeint sind Ansprüche wegen Garantiezusagen und Erfolgsszusagen.

12) Die Definition des „Angehörigen“ kann wiederum eng oder weit gefasst sein. Jedenfalls unter den Begriff zu subsumieren ist idR der Ehegatte und sämtliche im gemeinsamen Haushalt lebende Verwandte (Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern).

13) Vgl OGH 29. 10. 2007, 7 Ob 164/07 d, VersE 2226: „Gutachten für eigene Zwecke“.

14) Spezial-Versicherungsbedingungen sehen hier eine Regelung vor, wonach der Versicherer die Abwehr von Haftpflichtansprüchen bis zur gerichtlichen Feststellung der wissentlichen Pflichtverletzung zunächst übernimmt. Nur dann, wenn es sich aus einem rechtskräftigen Urteil oder aufgrund einer sonstigen Tatsachenfeststellung ergibt, dass der Ausschlussstatbestand tatsächlich gesetzt und sein Vorliegen nicht nur behauptet wurde, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung sämtlicher vom Versicherer erbrachter Leistungen verpflichtet.

15) Die Tätigkeit als Interimsmanager kann auf Wunsch zwar mitversichert werden. Der gegen Mehrprämie wählbare Zusatzbaustein umfasst aber nur Außenhaftungsansprüche und Vermögensschäden von maximal EUR 100.000 je Versicherungsfall. Für Gutachter, die organschaftliche Tätigkeiten in Unternehmen wahrnehmen, empfiehlt sich im Ergebnis zumeist der Abschluss einer eigenen D&O Versicherung.

16) Wenn sich die individuelle Deckung auch auf Ansprüche wegen Vertragsstrafen aus der Verletzung von Geheimhaltungspflichten oder Datenschutzvereinbarungen erstreckt (siehe Ausführungen oben), reduziert sich die Reichweite dieses gängigen Ausschlusses wiederum erheblich.

17) Dieser Ausschluss kann durch Wahl einer Zusatzdeckung eingeschränkt werden: Bei Abschluss einer ergänzenden M&A (Merger & Akquisitions-) Versicherung gewährt der Versicherer auch für die Begutachtung des Wertes von Unternehmen oder Unternehmensteilen Versicherungsschutz.

18) Bei grob fahrlässiger fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen Ressourcen, die zu einer verspäteten Abgabe des Gutachtens führt, kann der Versicherungsschutz idR zumindest teilweise erhalten bleiben. Die Entschädigung würde dann nur in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis gekürzt werden. Zu keiner Schmälerung des Versicherungsanspruches käme es bei einer leicht fahrlässig fehlerhafter Einschätzung der vorhandenen Ressourcen, die zu Haftpflichtansprüchen führt. Auch der gegenständliche Ausschluss könnte durch den Einkauf der Zusatzdeckung für Verzugsschäden Dritter, die aufgrund der Verzögerung des Gutachtensauftrages eintreten, aber noch weiter „entschärft“ werden.

19) *Aichinger/Koban*, Die Haftpflichtversicherung für Rechtsanwälte, FS Fenyves (2013) 437 (445f).

20) Vgl jene in § 21 a Abs 5 RAO, § 21 a Abs 5 PatentanwaltG, § 30 Abs 4 NO oder § 2 a Abs 3 SDG. Ein ausdrückliches Verbot des Ausschlusses oder der zeitlichen Begrenzung der Nachhaftung fehlt hingegen in § 11 WTBG und § 10 BiBuG mit der Konsequenz, dass eine Mitversicherung der privaten Gutachtenstätigkeit im Rahmen einer bestehenden Steuerberater-, Wirtschaftstreuhänder- oder Bilanzbuchhalter- bzw Personalverrechner- Vermögensschadenhaftpflichtpolize ebenfalls zeitlich begrenzt sein kann.

können oder weil sie in irgendeinem Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen stehen.

Eine Vordeckung ist meist nur gegen Zusatzprämie einkaufbar und durchwegs zeitlich begrenzt. Es empfiehlt sich daher die Versicherung spätestens vor Abgabe des Gutachtens und nicht erst danach abzuschließen.

Teilweise werden hierzulande auch Haftpflichtdeckungen für Gutachter angeboten, die einem gänzlich anderen Versicherungsfallprinzip unterliegen, dem sogenannten *claims made* Prinzip. Versicherungsverträge, die auf dem aus dem angloamerikanischen Rechtsraum stammenden Prinzip beruhen, das bei D&O Versicherungen üblich ist,²¹⁾ bieten dem Versicherten grundsätzlich nur dann Versicherungsschutz, wenn die Anspruchserhebung (*claim*) in einen Zeitraum fällt, in dem die Polizza (noch) aufrecht ist. Ein Gutachter, der seine Tätigkeit vorübergehend oder endgültig einstellt und aus diesem Grund seine Haftpflichtpolizza kündigt, hätte für Ansprüche die auch nur einen Tag nach Stornierung des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden, keinen Leistungsanspruch gegen den Versicherer mehr und zwar selbst dann nicht, wenn die klagsweise Inanspruchnahme auf einem Verstoß basiert, der während aufrechten Versicherungsvertrag begangen worden ist oder sein soll. Denn dieser Zeitpunkt wäre bei *claims made* Deckungen eben nicht relevant.

Der Vorteil von *claims made* Deckung besteht darin, dass idR eine unbegrenzte Rückwärtsversicherung inkludiert ist. Das führt dazu, dass auch für bereits gesetzte Verstöße, die bei Versicherungsvertragsabschluss nicht bekannt waren, Versicherungsschutz besteht, sofern die Polizza zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme noch aufrecht ist. Ist sie das nicht mehr, kann ein Leistungsanspruch gegenüber dem Versicherer mit Aussicht auf Erfolg nur dann erhoben werden, wenn eine Nachhaftung vereinbart worden ist und diese Frist zum Zeitpunkt der Klageeinbringung noch nicht verstrichen ist.

Je nachdem, ob mögliche Sorgfaltsverstöße aus der Vergangenheit oder solche, die allenfalls künftig noch unterlaufen könnten, versichert werden sollen, empfiehlt sich der Abschluss eines Versicherungsvertrages auf Basis des *claims made* oder eben des Verstoß Prinzips.

Selbstverständlich sind vereinzelt und gegen eine entsprechend hohe Zusatzprämie auch Lösungen verhandelbar, die in zeitlicher Hinsicht gar keine Lücken im Versicherungsschutz zur Folge haben, zB *claims made* Deckungen mit unbegrenzter Nachhaftung oder Verstoßdeckungen mit voller Rückwärtsversicherung.

F. Örtlicher Geltungsbereich

Weltweiter Versicherungsschutz kann auf Wunsch vereinbart werden. Auch in den Spezialkonzepten ist allerdings die Mitversicherung von reinen Vermögensschäden, die vor Gerichten der USA oder Kanadas geltend gemacht werden oder auf der Verletzung des Rechts dieser Staaten beruhen, dann zum Teil wieder explizit ausgeschlossen. Wer als Gutachter auch USA oder Kanada Umsätze lukriert, sollte sich daher über

eine vielleicht erforderliche Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs seiner Haftpflichtpolizza Gedanken machen. Zu beachten gilt bei eingeholten Angeboten zur Erweiterung des örtlichen Versicherungsschutzes, dass ein Einschluss des USA und/oder Kanada Risikos meist nur gegen Mehrprämie und unter Einziehung eines recht hohen Mindestselbstbehalts (zB iHv EUR 15.000) möglich ist.

Wer nur eine Europadeckung benötigt, kann natürlich auch hierfür optieren. In diesem Fall können allerdings trotzdem gewisse Haftpflichtansprüche vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein. Konkret solche

- aus Tätigkeiten, die über ausländische Niederlassungen jeglicher Art oder über durch Kooperationsvereinbarungen verbundene Firmen im Ausland ausgeübt werden
- aus Tätigkeiten in Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder der Schweiz
- welche vor Gerichten außerhalb der Staaten der EU, des EWR oder der Schweiz geltend gemacht werden
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts anderer Staaten als der EU, des EWR oder der Schweiz.

Nicht zu empfehlen ist die Einschränkung des örtlichen Geltungsbereichs rein auf Österreich. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVBV), die den aller meisten Standard Versicherungsangeboten oder Polizzen zugrunde liegen, sehen jedoch eine solche örtlich stark eingeschränkte Deckung vor.²²⁾ In Artikel 4 I (1) der AVBV 1999 wird normiert, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche bezieht,

- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts
- wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit.²³⁾

G. Versicherungssummen

Die Versicherungssummen sind frei wählbar und reichen von € 100.000,- bis zu € 2.000.000,-, wobei auf Anfrage auch noch höhere Deckungssummen verhandelbar sind. Die Leistungspflicht des Versicherers je Versicherungsfall ist für die Haftpflichtversicherung auf die vereinbarte Versicherungssumme oder Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung begrenzt. Zu beachten ist, dass eine Kostenerstattung bei Überschreitung einer Leistungsobergrenze oft nur anteilig erfolgt. Der Versicherer trägt diesfalls die Kosten nur in dem Umfang, in welchem diese bei einem Anspruch in Höhe der jeweiligen Leistungsobergrenze entstanden wären. Im Ergebnis empfiehlt es sich daher für eine ausreichend hohe Versicherungssumme zu optie-

21) Aichinger, D&O Versicherung, in Müller (Hrsg) Handbuch Stiftungsmanagement, 413 (425ff); Gruber/Mitterlechner/Wax, Das Claims-made-Prinzip in der D&O Versicherung, wbl 2012,16.

22) Manhart, Vermögensschaden-Haftpflicht, AnwBl 1998, 606 (608).

23) Vgl OGH 11. 05. 2000, 7 Ob 10/00x ZIK 2001/58.

ren, damit im Falle von hohen Ansprüchen die Abwehrkosten ohne Kürzung refundiert oder vorfinanziert werden können.

H. Prämien

Die Höhe der Jahresprämie ist zum einen von den gewünschten Zusatzdeckungen und der Höhe der Versicherungssumme abhängig, zum anderen vom Jahresumsatz, den der Gutachter im Rahmen seiner Tätigkeiten erwirtschaftet. Eine Grunddeckung mit geringer Deckungssumme ist bereits für wenige hundert Euro verhandelbar. Im Durchschnitt kosten Gutachterhaftpflichtpolizzen mit vollumfänglichen Deckungsumfang nicht mehr als EUR 700 im Jahr. Versicherungsverträge auf *claims made* Basis sind oftmals noch günstiger, bieten aber im Vergleich zu Produkten, die als Versicherungsfall den Verstoß vorsehen, zum Teil weniger an Versicherungsschutz.

I. Schlussbetrachtung

Die Zeiten haben sich grundlegend geändert. Ein Blick in die Tages- und Wirtschaftszeitungen bestätigt diesen Eindruck, den viele verspüren und der eine oder andere sogar schon selbst erfahren musste. Wer heute

einen finanziellen Schaden erleidet, sucht nach einem dafür Verantwortlichen und findet ihn oft in der Person des Beraters oder Gutachters. Mit Hilfe von Rechtsschutzversicherungen werden dann vermeintliche Schadenersatzansprüche mit allen Mitteln verfolgt.

Der Abschluss einer passenden Haftpflichtversicherung beruhigt nicht nur den Gutachter, der eine unberechtigte Inanspruchnahme mit anwaltlicher Hilfe abwehren muss, sie schützt ihn auch vor einem möglichen Zugriff auf dessen Privatvermögen, wenn tatsächlich ein Fehler unterlaufen ist, der den Eintritt von Vermögensschäden zur Folge hatte. Vielleicht gerade, weil außerhalb der gerichtlich beideten Sachverständigentätigkeit keine Versicherungspflicht für (Rechts-)Gutachter besteht, bietet der österreichische Versicherungsmarkt nach wie vor keine passenden Produkte an. Es kann aber auch sein, dass die heimische Versicherungswirtschaft dieses Risiko schlichtweg scheut und Geschäftsmöglichkeiten vermehrt in anderen Bereichen ortet. Nichtsdestotrotz war und ist der Bedarf an Deckungen für Privatgutachter, die keiner versicherungspflichtigen Haupttätigkeit nachgehen, sehr hoch. Insofern war es an der Zeit, dass mit Hilfe von ausländischen Risikoträgern maßgeschneiderte Konzepte geschnürt wurden und nunmehr Interessierten zur Verfügung stehen.

→ In Kürze

Die Tätigkeit als Gutachter ist haftungsträchtig. Die bisherigen Versicherungslösungen waren unpassend. Nunmehr stehen Deckungen zur Verfügung, die maßgeschneidert sind.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Georg Aichinger ist Universitätslektor und Versicherungsexperte.

Tel: +43 (0)660 9361318,

E-Mail: kontakt@georg-aichinger.at,

Internet: georg-aichinger.at

Vom selben Autor erschienen:

D&O Versicherung für Notare, in FS Ludwig Bittner (2018) 1;

D&O Versicherung für Immobilienmakler, -verwalter und Bauträger, immolex 2018, 72.



Zur Umsetzung der Richtlinie über Verfahrensgarantien in Strafverfahren gegen Jugendliche

Die EU-Richtlinie zum Jugendstrafverfahren ist bis 11. 06. 2019 umzusetzen. Es bleibt daher wenig Zeit für eine Novelle des JGG, die den Anforderungen der Richtlinie nachkommt. Hier ein Vorschlag zu den wichtigsten Reformbereichen.

Von Hans Valentin Schroll

Inhaltsübersicht:

A. RL (EU) 2016/800 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 5. 2016

1. Ausgangslage und Einzugsbereich – Präambel und Art 1 bis Art 3 RL Jugendstrafverfahren

2. Ausnahmen für „geringfügige Zuwiderhandlungen“ – Präambel und Art 2 Abs 6 RL Jugendstrafverfahren

3. Verwaltungsgerichtliches Verfahren bei „geringfügigen Zuwiderhandlungen“ – Präambel und Art 2 Abs 6 RL Jugendstrafverfahren →

ÖJZ 2019/20

§§ 5, 30, 32, 38, 39, 43, 46 a, 48 und 54 JGG; § 35 SMG; § 468 StPO; § 9 ARHG

12 Os 37/17 h

Notwendige Verteidigung; erweiterte Belehrungspflichten;